

Richtlinie

über die Förderung von fachspezifischer Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII



1. Zuwendungszweck

Die Region Hannover fördert die Durchführung von fachspezifischen Angeboten der Jugendarbeit gemäß den §§ 11 und 74 SGB VIII sowie § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in ihrer Zuständigkeit als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe für 16 Kommunen in der Region Hannover.

Durch die Teilnahme junger Menschen an den entsprechenden Angeboten sollen grundsätzlich folgende Ziele erreicht werden:

- Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.
- Maßnahmen sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen.
- Maßnahmen sollen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Im Rahmen der geschlechterspezifischen Jugendarbeit sollen Mädchen und Jungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, sich bewusst mit der eigenen Geschlechterrolle auseinanderzusetzen, eigene Interessen zu entwickeln, zu artikulieren und durchzusetzen – das heißt, eigene Identität und Selbstbewusstsein entwickeln. Anknüpfend an die Stärken bzw. Schwächen der Mädchen und Jungen kann geschlechtsspezifische Jugendarbeit von der Region Hannover gefördert werden. Vor diesem Hintergrund werden folgende Handlungsziele gefördert:

- Stärkung der geschlechtsspezifischen Identität von Jungen und Mädchen,
- Stärkung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen.
- Stärkung der Selbstwirksamkeit und des Selbstbewusstseins.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer finanziellen Unterstützung von Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe zur Durchführung von Angeboten auf Grundlage der genannten Handlungsziele. Mit der Zuwendung sollen Kommunen und Träger in die Lage versetzt werden, bedarfsorientierte Angebote in ihren örtlichen Bezügen zu initiieren, um diese im Anschluss an die Förderung in das Regelangebot zu übernehmen. Eine Förderung von Regelangeboten kann auf Grundlage dieser Richtlinie nicht erfolgen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Region Hannover aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.



2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen zur Erreichung der unter Punkt 1 genannten Handlungsziele:

- Geschlechtshomogene Gruppenangebote und Projekte,
- Fortbildungen (z. B. im Rahmen von Jugendleiteraus- und -fortbildungen, Lehreroder Trainerfortbildungen),
- Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Aktionen.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben für die Durchführung einer Maßnahme. Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen, Kautionen sowie Ausgaben für die Anschaffung von technischen Geräten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als örtlicher Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe sowie Träger der freien Jugendhilfe aus dem Zuständigkeitsbereich der Region Hannover, welche die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen. Hierbei kommen insbesondere in Betracht:

- Kommunen
- Freie Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe
- Jugendorganisationen und Initiativen
- Sonstige Vereine und Verbände

Der Antragsteller muss der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII" der Region Hannover in der jeweils geltenden Fassung beigetreten sein. Der Beitritt ist bei Antragstellung nachzuweisen und ist Voraussetzung für die weitere Bearbeitung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1. Eine Gewährung einer Zuwendung kommt nur in Betracht, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und ein angemessener Eigenanteil durch den Träger der Maßnahme eingebracht wird.
- 2. Die Maßnahme muss sich an junge Menschen im Alter von 0 bis 27 Jahren oder an Multiplikatoren (z. B. Jugendleiter, pädagogische Fachkräfte) richten.
- Die Maßnahme muss überwiegend Einwohnern zugutekommen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Region Hannover als Jugendhilfeträger haben.
- 4. Die Umsetzung der Handlungsziele (siehe Punkt 1) im Rahmen der gewählten Maßnahme ist zu beschreiben.
- 5. Die Nachhaltigkeit der Maßnahme ist anzustreben bzw. die aus der geförderten Maßnahme resultierenden Regelangebote sind zu beschreiben.
- 6. Kooperationspartner, mit denen im Rahmen der Maßnahme zusammengearbeitet wird, müssen benannt werden.



- 7. Auf die Förderung durch die Region Hannover ist in geeigneter Weise hinzuweisen und das entsprechende Regionslogo zu verwenden. Bei Bedarf kann das Logo zur Verfügung gestellt werden.
- 8. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine Finanzierung bzw. ein Sponsoring durch ein Unternehmen erfolgt, dessen Produkte mit den Zielen der Förderung nicht übereinstimmen.
- 9. Eine vorherige Förderung des Projektes durch die Region Hannover darf nicht vorliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- Die Zuwendung darf im Einzelfall einen Höchstbetrag von 500,00 Euro nicht übersteigen. Über Abweichungen von diesem Höchstbetrag der Förderung entscheidet der Regionsjugendpfleger.

6. Verfahrensregelungen

- 1. Für jedes Angebot ist ein schriftlicher Antrag bei der Region Hannover zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
- Angaben über den Antragsteller,
- Beschreibung der Maßnahme unter Bezugnahme auf die Umsetzung der Handlungsziele und die Nachhaltigkeit der Maßnahme durch das angestrebte Regelangebot (siehe Punkte 4.4 und 4.5).
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl,
- Kosten- und Finanzierungsplan.
 - Bei Bedarf kann die Region Hannover weitere Unterlagen anfordern.
- 2. Die Anträge müssen stets vor Beginn der Maßnahme durch den Träger gestellt werden.
- 3. Die Förderentscheidung richtet sich bei Vorliegen der restlichen Voraussetzungen nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge.
- 4. Im Zuwendungsbescheid sind die folgenden Regelungen in Bezug auf den Nachweis der Mittelverwendung festzulegen:
- Der Nachweis über die Durchführung der Maßnahme ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen und besteht aus einem Finanzierungsplan mit den Gesamtausgaben und -einnahmen unter Angabe der Teilnehmerbeiträge, der Eigenbeteiligung des Trägers sowie ggf. weiterer Förderungen. Ergänzend ist ein Sachbericht über Verlauf, Durchführung und Erreichen der Zielsetzung vorzulegen. Hierbei ist ein Ausblick über mögliche, sich anschließende Maßnahmen im Rahmen des Regelangebotes des Trägers darzustellen.
- Auf eine Vorlage von Originalbelegen wird verzichtet. Die Region Hannover wird berechtigt, die rechtmäßige Verwendung der Zuwendung durch die Vorlage aller Unterlagen und Belege, welche die jeweilige Veranstaltung betreffen, zu überprü-



fen. Der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung durch die Region Hannover. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- 5. Weiterhin ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, dass der Träger verpflichtet ist, die statistischen Angaben im Rahmen der Jugendarbeit sowohl für die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII als auch für die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII der Region Hannover für die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen und das dafür vorgesehene Verfahren zu nutzen.
- 6. Die Entscheidung über die beantragten Förderungen wird durch die Regionsverwaltung getroffen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die bisher gültigen Richtlinien über die Bezuschussung von geschlechtsspezifischen Veranstaltungen vom 01.01.2002 treten gleichzeitig außer Kraft.